Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1104

30. 11. 81

Sachgebiet 612

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — Drucksachen 9/829, 9/955 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 506. Sitzung am 27. November 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Nummern 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

‚1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1981“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1981“ jeweils durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984“ und die Worte „ab 1. Januar 1982 unversteuert“ jeweils durch die Worte „ab 1. Januar 1985 unversteuert“ ersetzt.‘

Begründung

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang die wesentlichen Gründe angeführt, die gegen eine unbefristete Verlängerung der Heizölsteuer und für eine Beibehaltung der Befristung auf drei Jahre sprechen. Die dagegen von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung erhobenen Einwände können nicht überzeugen. Vor allem ist es angesichts der Ölpreisentwicklung aus heutiger Sicht nicht mehr auf Dauer erforderlich, über die Erhebung der Heizölsteuer zur Verdrängung des Heizöls durch andere Energieträger beizutragen, da dieser Anreiz durch die Preisentwicklung ohnehin schon gegeben ist. Allerdings wäre es in der derzeitigen Situation aus energiepolitischer Sicht auch nicht wünschenswert, durch ein Auslaufen der Heizölsteuer im Ergebnis eine Verbilligung des Heizöls zu bewirken.

Der Bunderegierung ist zwar darin zuzustimmen, daß für energiepolitische Maßnahmen auf längere Sicht in erheblichem Umfang Haushaltsmittel eingesetzt werden müssen. Es steht jedoch nicht zwingend fest, daß diese Haushaltsmittel auf Dauer nur über die Heizölsteuer aufgebracht werden können.

Zugeleitet mit Schreiben der Präsidenten des Bundesrates vom 27. November 1981.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838